#### Statuten

#### Leistungstag - Verein zur Förderung der lokalen Wirtschaften

#### 6. Januar 2025

#### § 1. Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Leistungstag Verein zur Förderung der lokalen Wirtschaften und hat seinen Sitz in der Spitzgärtlstraße 4, 4060 Leonding.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### § 2. Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung der Wirtschaftsleistung durch regelmäßiges Besuchen von und den Konsum in Lokalen wie Gaststätten, Bars und Imbissständen.
  - (b) der soziale Austausch zwischen den Vereinsmitgliedern und den Lokalbetreibern.

# § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten § 3 Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel dienen
  - (a) Leistungstag: Wöchentliches Treffen an jedem Dienstag in einem anderen Lokal. Das Lokal für den nächsten Leistungstag wird von den anwesenden Mitgliedern besprochen und Vorstand bestimmt.
  - (b) Zusatzleistungstag: Sporadische Treffen mit Veranstaltungscharakter zwischen den Leistungstagen.
  - (c) Konkurrenzleistungstag: Sind mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam örtlich verhindert, kann ein zeitgleicher und vom regulären Leistungstag unabhängiger Konkurrenzleistungstag einberufen werden, sofern dieser mindestens 50 km vom regulären Leistungstag entfernt liegt.
  - (d) Abschlussleistungstag: Findet j\u00e4hrlich in der dritten Kalenderwoche statt. Besucht werden die beliebtesten Lokale des vergangenen Jahres. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und per Abstimmung durch die Mitglieder bestimmt.
- 3. Als materiellen Mittel dienen
  - (a) Leistungsdeckerl: Das Tischdeckehen zum Sammeln der Unterschriften von Vertreter/innen der besuchten Lokalitäten.
- 4. Die Anschaffung und die Instandhaltung der materiellen Mittel werden durch Privatspenden finanziert.
- 5. Für die Mitglieder fallen keine Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren an.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Mitgliederverzeichnis enthalten sind.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die keine ordentliche Mitgliedschaft erworben haben, aber die Vereinstätigkeit auf andere Weise, wie zum Beispiel durch die Anwesenheit am Leistungstag, unterstützen.
- 3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

# § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- 2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3. Die Aufnahme erfordert den Zugang zur vereinseigenen Kommunikationsgruppe, deren Nutzung im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen (DSGVO) steht.
- 4. Der Wechsel von außerordentlichem zu ordentlichem Mitglied erfolgt durch Einreichen eines unterzeichneten Mitgliedsantrags beim Vorstand und einer erfolgreichen Prüfung des Antrags. Dabei erfolgt eine Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis.
- 5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

# § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung seiner Mitgliedspflichten, Schädigung des Ansehens des Vereins und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt § 6 Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese kann formlos per E-Mail, über die Kommunikationsgruppe oder postalisch erfolgen und wird mit dem Tag des Eingangs wirksam.

# § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und allen Ehrenmitglieder zu.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- 4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

# § 8. Organe des Vereins

- 1. die Generalversammlung (§ § 9)
- 2. der Vorstand (§ § 11)
- 3. die Rechnungsprüfer (§ § 14)
- 4. und das Schiedsgericht (§ § 15)

# § 9. Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VereinsG). Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
  - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 vierter Satz)

binnen vier Wochen statt.

- 4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Kommunikationsgruppe oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a b), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 3 lit. c d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9 Abs. 3 lit. e).
- 5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 6. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt (§ 7 Abs. 1). Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder (§ 7 Abs. 2). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jede Bevollmächtigung muss vor Beginn der Generalversammlung schriftlich eingereicht und vom Vorstand geprüft werden.

- 8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5. Entlastung des Vorstands;
- 6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

# § 11. Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Positionen: Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in sowie IT-Beauftragter/in. Jede dieser Positionen kann mit mehreren Stellvertreter/innen besetzt werden, wobei jede Position mindestens eine/n Stellvertreter/in haben muss. Die genaue Anzahl und die Aufgabenverteilung der Stellvertreter/innen werden durch den Vorstand bestimmt.
- 2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.
- 3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 10 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag.
- 7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12. Aufgaben des Vorstands

- 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis; Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a c dieser Statuten;
  - (b) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - (d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - (e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

# § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er/Sie dokumentiert fotografisch die Anwesenden bei jedem Leistungstag und die Unterschrift des Lokalbetreibers.

- 7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## § 14. Rechnungsprüfer

- 1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte § 11 Abs. 3 und Abs. 8 sinngemäß.

## § 15. Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird der art gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

# § 16. Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 3. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auswahl dieser Körperschaft erfolgt durch die Generalversammlung.

## § 17. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung und Kommunikation. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen und deren Löschung zu beantragen, soweit diese nicht mehr erforderlich sind. Die Vereinskommunikation erfolgt über DSGVOkonforme Plattformen.

## § 18. Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 19. Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 14. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- 2. Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 14. Jänner 2025 beschlossen.